

Produktzulassungen für explosionsgefährliche Stoffe und EG-Baumusterprüfung

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Telefon: +49 30 81040
Fax: +49 30 8112029
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.bam.de

Ansprechpartner:

Dr. Heike Michael-Schulz
Telefon: +49 30 81043275
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Jeder für zivile Zwecke genutzte Sprengstoff muss so ausgelegt, hergestellt und geliefert werden, dass bei seiner Verwendung das kleinstmögliche Risiko für das Leben und die Gesundheit von Personen, die Unversehrtheit von Sachgütern und Umwelt entsteht. Sollen derartige Sprengstoffe in den Verkehr gebracht werden, müssen sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 93/15/EWG entsprechen.

Sprengstoffe, Gegenstände mit Explosivstoff und pyrotechnische Gegenstände dürfen somit in Europa nur auf den Markt gebracht werden, wenn

- die EG-Baumusterprüfung durchgeführt wurde und
- ein Vertrag zur Qualitätssicherung (Modulvertrag mit dem Bundesamt für Materialforschung und -prüfung oder einer anderen benannten Stelle) abgeschlossen wurde.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Hersteller berechtigt, das CE-Zeichen anzubringen.

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Sprengstoff mit CE-Konformitätskennzeichnung bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr darstellen kann, so trifft er alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, damit dieser Sprengstoff aus dem Verkehr gezogen und sein Inverkehrbringen sowie der freie Verkehr damit untersagt wird.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Homepage des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung \(BAM\)](#).

Da es sich um ein fachlich sehr anspruchsvolles Verfahren handelt und im Einzelfall technisch komplizierte Informationen auszutauschen sind, richten Sie Ihre Detailfragen bitte direkt an das BAM.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- technische Daten zum Stoff/Gegenstand
- Bereitstellung von Prüfmustern in ausreichender Zahl
- Erklärung, dass der Antrag nur bei einer [benannten Stelle](#) gestellt wurde

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach der [Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung - und prüfung](#).

Rechtsgrundlagen

- Europäische Richtlinie 93/15/EWG - Herstellung von Explosivstoffen
- Europäische Richtlinie 2007/23/EWG - Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen
- §§ 2, 5, 44 und 45 Sprengstoffgesetz
- § 4 der 2. Sprengstoffverordnung